

RS Vwgh 2007/4/23 2003/10/0234

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2007

Index

70/05 Schulpflicht

Norm

SchPFIG 1985 §8 Abs1 idF 1993/513;

SchPFIG 1985 §8 Abs1;

Rechtssatz

Die Voraussetzungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Bedarfes nach § 8 Abs. 1 neue Fassung BGBI. Nr. 513/1993) des Schulpflichtgesetzes 1985 blieben gegenüber den früher gegebenen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Sonderschule in § 8 Abs. 1 der alten Fassung des Gesetzes unverändert. Insofern ist die Rechtsprechung zu § 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 in der Fassung vor BGBI. Nr. 513/1993 auch für die Rechtslage nach der genannten Novelle maßgebend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2003100234.X01

Im RIS seit

13.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at